

zeichen aus den tironischen Noten sehr häufig gebraucht wird und in dieser oder ähnlicher Form in den anderen Kanzleiausfertigungen sonst nicht mehr verwendet wird, die verschiedenen Unterlängen des g, die immer geschlossen sind und nicht über die Größe der Öse hinausgehen, schließlich auch das einfache diplomatische Kürzungszeichen. Haltpunkte für den Nachweis der Schriftgleichheit ergeben ferner der weit in die Oberlänge reichende Schaft des a zu Beginn eines Wortes, die Form des Maiuskel-I und die Schreibweise des s.

Man wird der Meinung Schallers⁷⁹, daß die Notare Aldoin (1208–1212) und Andreas (1201–1210) die bedeutendsten Diktatoren Friedrichs II. in der sizilischen Königszeit gewesen sein dürften, zustimmen können. Durch Vergleich ihrer Diplome lassen sich nicht unerhebliche Unterschiede in Schrift und Diktat der beiden Notare herausarbeiten. Aldoins Haupttätigkeit mit 9 Privilegien fällt in das Jahr 1211. Zu diesem Zeitpunkt war Andreas schon aus der königlichen Kanzlei ausgeschieden, in der er bei einer Gesamtzahl von 17 Diplomen, davon elf im Original erhalten, in den Jahren 1208 und 1209 mit jeweils fünf Königsurkunden die größte Tätigkeit entfaltet hatte.

Während der Schreiber Aldoin zu Schriftverzierungen neigt, in den eingesehenen Originalen die erste Zeile meist in verlängerter Schrift gibt und in der Kontextschrift große Eleganz entfaltet, zeigt sich die Schrift des Andreas in den wenigen Exemplaren, die verglichen werden konnten, sehr nüchtern. In der spärlichen Elongata, die dem königlichen Namen vorbehalten ist, und in manchen Schriftzeichen wirkt die Hand eher schwerfällig. Der Schriftduktus neigt stärker nach links, auch die Oberschäfte sind stärker überhöht. Es ist schwer zu entscheiden, welcher von beiden Notaren der regsamere und selbständigere Diktator gewesen ist. Wir neigen dazu, die höhere Bewertung eher auf Aldoin als auf Andreas zu beziehen. In den Arengen zeigen sich beide Stilisten ziemlich gleichmäßig abhängig von Vorurkunden und Behelfen⁸⁰. Die Stilprodukte des Andreas haben gegen die Texte des Aldoin weniger persönliche Eigenheiten. In der Hauptsache sind es die folgenden Redeweisen und Einzelworte, die als individuelle Stilmerkmale des Andreas bezeichnet werden können: *de gratia*

⁷⁹) Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. 4, 301.

⁸⁰) Wahrscheinlich kommen die langen Arengen in BF 561, 594, 597 (2. Teil), 634, Nachtr. 100, 102, 116, die unter sich und mit den anderen Arengen des Andreas so gut wie keine Stilberührung haben, aus einem schriftlichen Formularbehelf. BF 597 (1. Teil), 608, 610, 616, 633 gehen auf Vorurkunden zurück. Nachtr. 102 und 122 stimmen fast ganz überein.